

Allgemeine Preisbestandteile für die Lieferung von Strom zum Liefervertrag zwischen Kunde und badenova - Stand 01.01.2018

Bei den allgemeinen Preisbestandteilen handelt es sich um Netzentgelte einschließlich der Kosten des Messwesens, die Konzessionsabgabe, gesetzliche Umlagen auf Stromlieferungen oder auf die Netzentgelte (derzeit EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 17f EnWG), Stromsteuer und Umsatzsteuer. Diese werden gegenüber dem Kunden in der jeweils aktuellen Höhe erhoben und weiterverrechnet.

Bei Einführung neuer oder Änderung bestehender allgemeiner Preisbestandteile werden diese entsprechend der tatsächlichen eingetretenen Be- oder Entlastungen an den Kunden weitergegeben. Ggf. wegfallende allgemeine Preisbestandteile werden nicht erhoben. Die Änderung gilt jeweils ab dem Zeitpunkt, ab dem sie für badenova wirksam wird. Das Hinzukommen neuer oder die Änderung der Höhe allgemeiner Preisbestandteile, sowie der mögliche Wegfall einzelner allgemeiner Preisbestandteile berechtigen nicht zur Kündigung.

Zu den garantierten badenova Preisen für reine Energie werden hinzugerechnet:

1 Netznutzungsentgelt sowie Kosten des Messwesens

Das Netznutzungsentgelt sowie die Kosten des Messwesens variieren je nach Netz- bzw. Messstellenbetreiber/-dienstleister. Die vom Netzbetreiber für den Netzzugang in Rechnung gestellten Beträge werden dem Kunden in der vom Netzbetreiber gegenüber badenova geltend gemachten Höhe, einschließlich Nach- und Rückzahlungen, weiterverrechnet. Das Gleiche gilt für die Kosten des Messwesens.

2 Konzessionsabgabe (KA)

Die Konzessionsabgabe wird gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben (KAV) für Strom und Gas von der Gemeinde erhoben.

Bei der Belieferung von Tarifkunden, die nicht mit Schwachlaststrom beliefert werden, dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden.

In Gemeinden	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
	bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
	bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
	über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh

3 Umlagen und Steuern

EEG-Umlage ¹²	Belastung gemäß § 60 EEG in der aktuell veröffentlichten Höhe.	6,792 ct/kWh
KWK-Umlage ¹²	Gemäß des KWKG 2016 in der aktuell veröffentlichten Höhe. - für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle (LV A) - für die 1.000.000 kWh/Jahr übersteigende Strommenge (LV B) - für die 1.000.000 kWh/Jahr übersteigende Strommenge (LV C)	0,345 ct/kWh 0,160 ct/kWh 0,120 ct/kWh
Umlage nach § 19 StromNEV ²	Gemäß des § 19 StromNEV in der aktuell veröffentlichten Höhe. - für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle (LV A) - für die 1.000.000 kWh/Jahr übersteigende Strommenge (LV B) - für die 1.000.000 kWh/Jahr übersteigende Strommenge (LV C)	0,370 ct/kWh 0,050 ct/kWh 0,025 ct/kWh
Umlage nach § 17 f. EnWG ²	Gemäß des § 17 f. EnWG in der aktuell veröffentlichten Höhe. - für die ersten 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle (LV A) - für die 1.000.000 kWh/Jahr übersteigende Strommenge (LV B) - für die 1.000.000 kWh/Jahr übersteigende Strommenge (LV C)	0,037 ct/kWh 0,049 ct/kWh 0,024 ct/kWh
Umlage nach § 18 AbLaV ²	Gemäß des § 18 AbLaV in der aktuell veröffentlichten Höhe.	0,011 ct/kWh
Stromsteuer	In der gesetzlich festgelegten Höhe nach § 3 StromStG	2,050 ct/kWh
Umsatzsteuer	In der gesetzlich festgelegten Höhe § 12 Abs. 1 UStG	19%

¹ Kalenderjahr 2018

² www.netztransparenz.de